

STATUTEN

gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 29. Februar 2008

1. Name und Sitz

Die unter dem Namen „Warmblutpferdezucht-Genossenschaft Bremgarten,“ auf unbegrenzte Dauer gegründete Genossenschaft hat ihren Sitz in Bremgarten.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Zucht eines Schweizerischen Warmblutpferdes, gemäss dem Zuchtprogramm und der Herdebuchordnung des Schweizer Rasseverbandes. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder mit geeigneten Massnahmen bei der Zucht, Aufzucht, Ausbildung und Vermarktung ihrer Zuchtprodukte.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede/jeder in der Schweiz wohnhafte PferdebesitzerIn und FreundIn der Warmblutpferdezucht werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Das Eintrittsgeld wird von der Generalversammlung festgelegt. Das Eintrittsgeld ist einmalig und wird nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.1 den Tod;
- 3.2 Ausschluss durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung;
- 3.3 den freiwilligen Austritt (dieser muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden).

Haftung der Mitglieder:

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; ausser in Fällen unerlaubter Handlungen. Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung für Personen und Pferde. Es ist Sache der Mitglieder sich gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht zu versichern.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle das gleiche Recht. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 4.1 einen durch die Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag und Eintrittsgeld zu leisten;
- 4.2 die Bestimmungen der Statuten sowie Weisungen des Vorstandes zu befolgen;

5. Vertretung und Geschäftsführung

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit die Erledigung nicht in die Kompetenz des Vorstandes gehört. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand. Der zehnte Teil der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die sofortige Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Bei weniger als 30 Mitgliedern muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht gestattet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern ein Doppel davon abzugeben. Der Generalversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- 5.1.1 Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle, sowie die Enthebung aus den Aemtern;
- 5.1.2 die Höhe des Jahresbeitrages, die Höhe des Eintrittsgeldes;
- 5.1.3 Die Abnahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung;
- 5.1.4 den Ausschluss von Mitglieder;
- 5.1.5 Statutenänderungen;
- 5.1.6 Auflösung der Genossenschaft;

- 5.1.7 Anträge von Mitgliedern, die mind. 8 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden;
- 5.1.8 An- und Verkauf von Hengsten;
- 5.1.9 Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Genossenschaft und/oder die Warmblutpferdezucht verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5.2 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich, sowie aussergerichtlich und besorgt alle Angelegenheiten derselben, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und Geschäftsführer. Er setzt die Entschädigung der Hengsthalter fest und beschliesst die Höhe der Sprunggelder.

Der Vorstand setzt die Vergütungen fest.

Namens des Vorstandes führen der Präsident, der Vizepräsident und der/die GeschäftsführerIn die Genossenschaft kollektiv zu zweien die verbindliche Unterschrift.

5.3 Die Rechnungsrevisoren:

Die Generalversammlung ernennt anlässlich der Rechnungsabnahme zwei interne Rechnungsrevisoren. Dieselben haben während des Jahres die Kassen- und Buchführung wenigstens einmal zu prüfen und der Generalversammlung über die Rechnung schriftlich und mündlich zu berichten.

Die Generalversammlung wählt eine externe Revisionsstelle, sofern sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Sie kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf die Revisionsstelle verzichten. Ein Verzicht gilt bis zu dessen Widerruf.

6. Die Stuten- und Fohlenschau

Die Stuten- und Fohlenschau erfolgt nach den Richtlinien des Schweizer Rasseverbandes.

Sie soll möglichst zentral durchgeführt werden.

7. Das Herdebuch

Die Zuchttiere werden im Herdebuch des Verbandes registriert.

8. Das Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember. Der/die GeschäftsführerIn fertigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht für die Generalversammlung an. Die Rechnungen sind zehn Tage vor der Generalversammlung bei der/beim GeschäftsführerIn zur Einsicht aufzulegen.

9. Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen schriftlich. Publikationsorgan der Genossenschaft, auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen, ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

10. Eintragung in das Handelsregister

Die Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

11. Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Beschluss fasst. Bei Auflösung der Genossenschaft verfügt die diese Auflösung beschliessende Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen

12. Statutenänderungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Februar 2008 genehmigt. Sie ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 16. März 2001 sowie die am 3. Januar 1909, am 1. Juli 1945, am 30. September 1961, am 17. März 1979 und am 2. März 1992 revidierten Statuten.

Bremgarten, 29. Februar 2009

Der Präsident:

Werner Senn

Die Geschäftsführerin:

Iris Wegmann